

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Juni 1998

über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 31. März 1999

(EZB/1998/4)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 36.1 und 47.2 fünfter Gedankenstrich,

auf Vorschlag des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB),

unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der EZB,

nach Stellungnahme der Personalvertretung des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EZB-Rat ist satzungsgemäß dafür zuständig, die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB auf Vorschlag des Direktoriums der EZB festzulegen.
- (2) Die Beschäftigungsbedingungen sollen Bestimmungen beinhalten, die, in Verbindung mit den Anstellungsverträgen, die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihrem Personal regeln.
- (3) Die Beschäftigungsbedingungen sollen einerseits gewährleisten, daß sich die EZB die Dienste von Personal sichert, das in bezug auf Unabhängigkeit, Befähigung, Effizienz und Integrität höchsten Ansprüchen genügt und unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Basis rekrutiert wird, und sollen andererseits dem Personal zugleich die Möglichkeit geben, ihre Aufgaben unter Bedingungen zu erfüllen, die eine größtmögliche Effizienz sicherstellen.

(4) Die Beschäftigungsbedingungen sollen der Förderung von Gleichbehandlung, Rechtssicherheit, Transparenz und Effektivität dienen.

(5) Gemäß der Politik der Transparenz der EZB werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB allen Interessenten zugänglich gemacht —

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

Die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB werden hiermit verabschiedet.

### *Artikel 2*

Zur Unterrichtung aller Interessenten können die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB auf Anfrage über die EZB bezogen werden<sup>(1)</sup>.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. März 1999.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

\* ABl. L 125 vom 19. 5. 1999, S. 32.

<sup>(1)</sup> Europäische Zentralbank, Generaldirektion Verwaltung und Personal, Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main.

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 5. Juli 2001**  
**zur Änderung des Beschlusses EZB/1998/4 über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank**  
**(EZB/2001/6)\***

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 36.1,

auf Vorschlag des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB);

unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der EZB,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EZB-Rat ist satzungsgemäß dafür zuständig, die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB (nachfolgend als „Beschäftigungsbedingungen“ bezeichnet) auf Vorschlag des Direktoriums der EZB festzulegen und diese, falls erforderlich, zu ändern.
- (2) Der Beschluss EZB/1998/4 vom 9. Juni 1998 über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 31. März 1999 <sup>(1)</sup> (nachfolgend als der „Beschluss EZB/1998/4“ bezeichnet), enthält Bestimmungen, die die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihrem Personal regeln.
- (3) Gemäß der Politik der Transparenz der EZB werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB allen Interessenten zugänglich gemacht.

- (4) Es würde den Zugang der Öffentlichkeit zu den Beschäftigungsbedingungen erheblich erleichtern, wenn diese auf der Web-Seite der EZB (<http://www.ecb.int>) zur Verfügung gestellt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 2 des Beschlusses EZB/1998/4 wird aufgehoben. Ein neuer Artikel 2 wird eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Zur Unterrichtung aller Interessenten werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB der Öffentlichkeit auf der Web-Seite der EZB (<http://www.ecb.int>) zugänglich gemacht.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Juli 2001.

*Der Präsident der EZB*  
Willem F. DUISENBERG

\* ABl. L 201 vom 26. 7. 2001, S. 25.

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 32.

# VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

## gemäß Artikel 11.3 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank\*

### 1. VORBEMERKUNGEN

Dieser Verhaltenskodex (nachfolgend als „Kodex“ bezeichnet) dient allen Beschäftigten der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Adressaten“ bezeichnet) als Richtschnur in berufsethischen Belangen und der Öffentlichkeit als Richtlinie hinsichtlich des Verhaltensstandards, den Dritte im Umgang mit der Europäischen Zentralbank (EZB) berechtigterweise erwarten können. Der Kodex ist eine explizite Darstellung der ethischen Konventionen und Standards, deren Einhaltung durch die Adressaten von der EZB als notwendig erachtet wird und verdeutlicht den Maßstab, an dem die Erfüllung der durch die Adressaten bereits übernommenen Verpflichtungen gemessen wird. Der Kodex bezieht sich auf die Bestimmungen der Einzelverträge mit den Mitgliedern des Direktoriums, die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Beschäftigungsbedingungen“ bezeichnet) sowie alle diese ausführenden Texte; der Kodex lässt die vorstehenden Regelungen unberührt. Ebenso dient der Kodex den Mitgliedern des Direktoriums der EZB als Richtschnur und gibt ihnen ethische Konventionen, Standards und Maßstäbe vor.

### 2. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

Von den Adressaten wird erwartet, dass sie in absoluter Loyalität gegenüber der EZB, ehrlich, unabhängig, unparteiisch, diskret und ohne Rücksicht auf eigene oder nationale Interessen handeln, dass sie sich einem hohen Standard an Berufsethik verschreiben und jede Situation vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen könnte.

Die Adressaten sind aufgerufen, sich bei ihren zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb der EZB als Europäer und Bürger der Europäischen Union ohne nationale Voreingenommenheit zu verhalten, wobei sie vom interkulturellen Erbe der Mitgliedstaaten profitieren und ein Maß an Teamarbeit und Teamgeist erreichen, das über kulturelle Unterschiede hinausgeht.

#### 2.1 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Die Adressaten sollten jede Form der Diskriminierung und insbesondere jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Nationalität, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuellen Präferenzen, politischen oder philosophischen Anschauungen oder religiösen Überzeugungen vermeiden.

Sexuelle Belästigung oder psychisches oder körperliches Mobbing gleich welcher Art wird von der EZB nicht geduldet. Die Gesetzgebung der Gemeinschaft definiert sexuelle Belästigung als „unerwünschtes Verhalten sexueller Natur oder sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt.“

Dies kann unerwünschte körperliche, verbale oder nicht-verbale Verhaltensweisen einschließen<sup>(1)</sup>. Die Adressaten müssen sowohl Sensibilität gegenüber als auch Respekt für andere Menschen zeigen und ihr Verhalten, wenn es von einer anderen Person als beleidigend empfunden wird, bei den ersten diesbezüglich von ihr geäußerten Anzeichen einstellen. Keinem der Adressaten dürfen in irgendeiner Weise aufgrund der Verhinderung oder der Meldung einer Belästigung oder von Mobbing Nachteile erwachsen.

#### 2.2 Sorgfalt, Effizienz, Verantwortlichkeit

Von den Adressaten wird erwartet, dass sie die ihnen anvertrauten Verantwortlichkeiten und Pflichten stets sorgfältig, effizient und nach besten Kräften ausführen. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich der Bedeutung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind, dass sie den Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich ihres moralischen Verhaltens Rechnung tragen, dass sie sich auf eine Art und Weise verhalten, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EZB aufrechterhält und fördert und dass sie zur Effizienz der Verwaltung der EZB beitragen.

#### 2.3 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Gemäß dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften werden die den Adressaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen ausschließlich im Interesse der EZB gewährt. Diese Vorrechte und Befreiungen entbinden die Adressaten in keiner Weise davon, ihren privaten Verpflichtungen nachzukommen und die anwendbaren nationalen Gesetze einzuhalten. Insbesondere haben die Adressaten das in Deutschland geltende Strafrecht und die polizeilichen Vorschriften in vollem Umfang einzuhalten.

### 3. EXTERNE BEZIEHUNGEN

#### 3.1 Unabhängigkeit

##### 3.1.1 Vermeidung externer Einflussnahme

Das Prinzip der Unabhängigkeit ist in Artikel 7 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) festgelegt. Bei allen externen Beziehungen sollten die Adressaten die Verpflichtung der EZB unterstützen, gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit zu handeln. Dementsprechend sollten die Adressaten Weisungen von Regierungen, Behörden, Organisationen oder Personen außerhalb der EZB weder einholen noch entgegennehmen.

(1) Empfehlung der Kommission vom 27. November 1991 über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (ABL L 49 vom 24.02.1992, S. 1—8).

\* ABl. C 76 vom 8. 3. 2001, S. 12.

### 3.1.2 Verhandlungen bezüglich einer künftigen Beschäftigung außerhalb der EZB

Die Adressaten sollten bei sämtlichen Verhandlungen bezüglich einer künftigen Beschäftigung und bei Annahme einer Stelle nach Ende ihrer Tätigkeit bei der EZB Integrität und Diskretion wahren, insbesondere wenn eine solche Stelle bei einer Finanzinstitution oder bei einem Zulieferer der EZB angetreten wird. Sobald solche Verhandlungen begonnen haben oder eine solche Perspektive besteht, wird von den betroffenen Adressaten erwartet, dass sie sich von allen Angelegenheiten, die mit dem zukünftigen Arbeitgeber in Zusammenhang stehen könnten, fern halten, falls die Fortführung eines solchen Kontaktes zu dem Vorwurf eines Interessenkonfliktes oder des Missbrauchs ihrer Position bei der EZB führen könnte.

### 3.1.3 Geschenke, Titel und Ehrenzeichen

Die Achtung des Prinzips der Unabhängigkeit ist unvereinbar mit dem Ersuchen um, dem Erhalt oder der Annahme von Vergünstigungen, Entgelt, Vergütungen oder Geschenken — finanzieller oder nichtfinanzieller Art — von Quellen außerhalb der EZB oder von Untergebenen, die einen üblichen oder unbedeutenden Wert überschreiten und in irgendeiner Weise mit der Tätigkeit des Adressaten innerhalb der EZB zusammenhängen.

Vor der Annahme von Titeln oder Ehrenzeichen, die den Adressaten von den nationalen Behörden aufgrund ihrer Dienste für die EZB verliehen werden, sollten die Adressaten den Präsidenten darüber unterrichten und dies mit ihm abstimmen.

### 3.1.4 Externe Tätigkeiten

Die Adressaten können außerhalb der Arbeitszeit unentgeltliche und nichtfinanzbezogene Tätigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Bildung, Sport, Wohltätigkeit, Religion, Sozialarbeit oder sonstiger karitativer Arbeit, ausführen, solange diese Tätigkeiten die Verpflichtungen der Adressaten gegenüber der EZB nicht beeinträchtigen. Für Tätigkeiten dieser Art, die gegen Vergütung erfolgen, und sonstige Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ist die vorherige Genehmigung in Übereinstimmung mit den Beschäftigungsbedingungen erforderlich.

Die Adressaten sind gehalten, bei jeder politischen Tätigkeit Besonnenheit und Vorsicht zu üben, um die Unabhängigkeit und die Neutralität der EZB zu wahren. Insbesondere befürwortet es die EZB nicht, dass Mitglieder des höheren Managements führende Positionen in politischen Parteien erwerben oder beibehalten. Während der Arbeitszeit sollten Adressaten, unter Inanspruchnahme der Einrichtungen der EZB oder in deren Geschäftsräumen, keinen politischen Tätigkeiten nachgehen.

Die Adressaten können mit akademischen Gesellschaften verbunden sein und zu deren materieller und wissenschaftlicher Entwicklung beitragen. Insbesondere können die Adressaten, vorbehaltlich der Zustimmung des Direktoriums, in der Forschung tätig sein, Vorträge halten, Artikel oder Bücher verfassen oder anderen ähnlichen Tätigkeiten nachgehen, die mit der in ihrer Arbeit behandelten Thematik zusammenhängen. Es muss jedoch deutlich gemacht werden, dass solche wissenschaftlichen oder akademischen Beiträge von den Adressaten in ihrer Eigenschaft als Privatperson geleistet werden und die EZB nicht involvieren. Die Adressaten sollten in keiner Weise

den Eindruck erwecken, einen offiziellen Standpunkt der EZB zu vertreten, es sei denn, sie haben vorab eine entsprechende Genehmigung erhalten.

Die Adressaten dürfen eine Vergütung für im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ausgeführte externe Tätigkeiten — einerlei, ob finanzieller oder anderer Art —, die über die reine Kostenersatzung hinausgeht, weder verlangen noch erhalten, es sei denn, dies ist ordnungsgemäß vom Direktorium genehmigt worden.

## 3.2 Vertraulichkeit und Zugang der Öffentlichkeit zur Dokumentation

Zu der in Artikel 38 der Satzung, in den Beschäftigungsbedingungen und in allen diese ausführenden Texten vorgesehenen Geheimhaltung gehört die Nichtbekanntgabe von vertraulichen Informationen, die die Adressaten in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten haben. Die Genehmigung zur Aussage, sei es als Zeuge in einem Gerichtsverfahren oder in anderer Weise, wird eingeholt und erteilt, wenn eine Aussageverweigerung den Adressaten einem Strafverfahren aussetzen würde. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein Adressat in einer Rechtsache zwischen der EZB und einem derzeitigen oder einem ehemaligen Mitarbeiter als Zeuge vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geladen wird.

Die Geheimhaltungspflicht steht dem Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten gemäß EZB-Beschluss vom 3. November 1998 (EZB/1998/12 sowie spätere Änderungen) nicht im Wege.

## 3.3 Beziehungen zur Öffentlichkeit

### 3.3.1 Grundprinzipien

Zugänglichkeit, Effizienz, Korrektheit und Höflichkeit sollten den Adressaten bei ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit als Richtschnur dienen. Soweit möglich, sorgen die Adressaten dafür, dass Personen die von ihnen angeforderten Informationen erhalten. Diese Informationen wie auch die Begründung für den Fall, dass die Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, sollen klar und verständlich sein.

### 3.3.2 Datenschutz

Adressaten, die mit personenbezogenen Daten umgehen, beachten die Grundsätze, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> festgelegt sind. Diese Adressaten sehen insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten oder solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

### 3.3.3 Rechtsbehelfe

Die Adressaten sollten sicherstellen, dass jede EZB-Entscheidung, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen eines Dritten auswirken könnte, einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten enthält, diese Entscheidung anzufechten sowie auf die zur Ausübung dieser Möglichkeiten erforderlichen zuständigen Berufungsorgane und Fristen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31 ff).

### 3.4 Kontakte mit den Medien

Die Adressaten sollten ohne vorherige Genehmigung den Medien weder auf eigene Initiative noch auf Aufforderung hin Interviews geben oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen (d. h. Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind) zur Verfügung stellen. Bei informellen Begegnungen mit Vertretern der Medien sollen die Adressaten äußerste Diskretion hinsichtlich der Angelegenheiten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) walten lassen.

### 3.5 Beziehungen zu den nationalen Zentralbanken

Ein Geist der engen gegenseitigen Zusammenarbeit sollte die Beziehungen zwischen den Adressaten und den Kollegen bei den nationalen Zentralbanken (NZBen), die Teil des ESZB sind, bestimmen. Eine solche Zusammenarbeit mit den NZBen sollte von den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Vermeidung nationaler Voreingenommenheit geleitet sein. Die Zusammenarbeit sollte die Gewährleistung der Vertraulichkeit, wenn zutreffend, nicht berühren. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass nicht alle Mitglieder des ESZB Teil des Eurosystems sind, was institutionelle Auswirkungen auf das Ausmaß dieser Zusammenarbeit hat.

In allen Beziehungen zu einer NZB sollten sich die Adressaten stets ihrer Treuepflicht gegenüber der EZB und der unparteiischen Rolle der EZB innerhalb des ESZB bewusst sein.

### 3.6 Beziehungen zu den europäischen Organen und Einrichtungen sowie nationalen Behörden

Formelle oder informelle Kontakte mit Vertretern der europäischen Organe und Einrichtungen sowie mit nationalen Behörden sollten immer den Standpunkt der EZB widerspiegeln, wenn es einen solchen Standpunkt gibt; falls es keinen offiziellen Standpunkt der EZB gibt, sollten die Adressaten bei persönlichen Meinungsäußerungen den Standpunkt der EZB zu bestimmten Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Kontakte mit europäischen Organen und Einrichtungen erfordern besondere Aufmerksamkeit und ein hohes Maß an Zugänglichkeit, wobei die Unabhängigkeit der EZB und die in der Satzung festgelegte Geheimhaltungspflicht gewährleistet sein sollte.

Die Adressaten sollten ihre Vorgesetzten über jeden Versuch der nicht ordnungsgemäßen Einflussnahme bei der Erfüllung ihrer Aufgaben informieren.

### 3.7 Private finanzielle Tätigkeiten und Interessenkonflikte

Die Aufgaben und Tätigkeiten der EZB umfassen Finanztransaktionen mit Finanzinstituten sowie unterschiedliche sonstige Geschäftsbeziehungen. Sie beinhalten auch die den Entscheidungen, die eine Auswirkung auf Marktentwicklungen haben können, zugrunde liegende Analyse sowie die Vorbereitung dieser Entscheidungen. Bei diesen und anderen geschäftlichen Tätigkeiten sollten die Adressaten in der Lage sein, in voller Unabhängigkeit und unparteiisch zu handeln.

#### 3.7.1 Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte

Die Adressaten sollten alle Situationen vermeiden, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen könnten. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Adressaten private oder persönliche Interessen haben, die die unparteiische und objektive Aus-

übung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder diesen Anschein erwecken. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für sie selbst, ihre Familien, sonstige Verwandte oder ihren Freundes- und Bekanntenkreis.

#### 3.7.2 Informationen über Ausschreibungen für Waren und Dienstleistungen

Während eines Ausschreibungsverfahrens sollten die Adressaten nur über die amtlichen Kanäle kommunizieren und es vermeiden, Informationen mündlich weiterzugeben.

#### 3.7.3 Insidergeschäfte

Die Adressaten haben die vom Direktorium festgelegten Regelungen über Insidergeschäfte einzuhalten.

### 3.8 Beziehungen zu Interessengruppen

Die Beziehungen zu Interessengruppen sollten auf den Grundregeln der Berufsethik basieren. Die Adressaten sollten dafür sorgen, dass alle Vertreter von Interessengruppen sich als solche ausweisen, die Rolle, in der sie auftreten, eindeutig angeben und die Namen sonstiger Adressaten nennen, die sie zum gleichen Thema kontaktiert haben.

## 4. INTERNE BEZIEHUNGEN

### 4.1 Treuepflicht und Zusammenarbeit

Für die Adressaten zählt zur Treuepflicht nicht nur die Erfüllung der ihnen durch ihre Vorgesetzten übertragenen Aufgaben und die Befolgung der Anweisungen der Vorgesetzten sowie die Einhaltung der anwendbaren Berichtswege, sondern auch Unterstützung, Rat, Offenheit und Transparenz bei jedem Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen. Insbesondere sollten die Adressaten betroffene Kollegen über die laufende Arbeit auf dem neuesten Stand halten und es ihnen ermöglichen, dazu beizutragen. Die Vorenthaltung von Informationen, die sich auf die Arbeitsausführung von Vorgesetzten oder Kollegen auswirken können, insbesondere um einen persönlichen Vorteil zu erlangen, die Weitergabe von falschen, ungenauen oder übertriebenen Informationen, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit Kollegen oder jedes obstruktive Verhalten würde der Art der Treuepflicht, die von den Adressaten erwartet wird, widersprechen.

Jede Kommunikation sollte unter angemessener Berücksichtigung der Berichtswege erfolgen. Alle betroffenen Kollegen sollten eine Kopie erhalten. Manager sollen den Adressaten, die mit ihnen zusammenarbeiten, klare und leicht verständliche Anweisungen geben, sei es mündlich oder schriftlich.

### 4.2 Die Verwendung der Ressourcen der EZB

Von den Adressaten wird erwartet, dass sie das Eigentum der EZB achten und schützen und Dritten nicht gestatten, die Dienste und/oder Einrichtungen der EZB in Anspruch zu nehmen. Die gesamte Ausstattung und Einrichtungen aller Art stehen den Adressaten nur zum offiziellen Gebrauch zur Verfügung, sofern nicht der private Gebrauch entweder gemäß diesbezüglicher interner Regelungen oder Praxis oder aufgrund einer Ermessensentscheidung gestattet ist.

Von den Adressaten wird auch erwartet, dass sie alle vernünftigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Kosten und Ausgaben der EZB, soweit möglich, zu begrenzen, damit die verfügbaren Ressourcen auf die effizienteste Art und Weise verwendet werden können.

## **5. UMSETZUNG**

### **5.1 Die Rolle der Adressaten**

Die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Kodex hängt in erster Linie von der Professionalität, dem Gewissen und dem gesunden Menschenverstand der Adressaten ab.

Von den Adressaten in Autoritätspositionen wird neben einem wachsamem Verhalten auch erwartet, dass sie sich hinsichtlich der Beachtung der in diesem Kodex festgelegten Prinzipien und Regelungen beispielhaft verhalten.

### **5.2 Berater in ethischen Angelegenheiten**

Adressaten, die Fragen hinsichtlich der Anwendung dieses Kodex haben, sollten diese mit dem in den Dienstvorschriften erwähnten Berater in ethischen Angelegenheiten erörtern. Ein Verhalten, das mit dem Ratschlag des Beraters in ethischen Angelegenheiten und den durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln vollkommen übereinstimmt, darf nicht zu einem Disziplinarverfahren gegen den Adressaten wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der EZB führen. Ein solcher Ratschlag entbindet den Adressaten jedoch nicht von seiner externen Verpflichtung.

### **5.3 Verteilung und Veröffentlichung**

An jeden Adressaten wird ein Exemplar dieses Kodex verteilt. Der Kodex wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.



## Abschnitt 1.2 der Dienstvorschriften der EZB mit den Regeln über berufliches Verhalten und Geheimhaltung\*

### 1.2 Berufliches Verhalten und Geheimhaltung

Die Bestimmungen der Artikel 4 Buchstaben b), c), und f) sowie Artikel 5 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen werden wie folgt angewendet:

- 1.2.1 Das Direktorium ernennt einen Berater in ethischen Angelegenheiten. Die Aufgabe des Beraters in ethischen Angelegenheiten ist es, Orientierungshilfe in allen Fragen des beruflichen Verhaltens und der Geheimhaltung zu leisten. Der Berater in ethischen Angelegenheiten stellt insbesondere die einheitliche Auslegung der Regeln der EZB über Insidergeschäfte sicher. Unbeschadet dieser Verpflichtung legt der Berater in ethischen Angelegenheiten ethische Auslegungskriterien fest. Der Berater in ethischen Angelegenheiten erfüllt seine Aufgabe unter Einhaltung der Verpflichtung zu strikter Vertraulichkeit.
- 1.2.2 Unter „Vergütungen, Entgelt oder Geschenke“ im Sinne dieser Dienstvorschriften ist jede Vergünstigung finanzieller und/oder nicht finanzieller Art zu verstehen.
- 1.2.3 Ein Mitarbeiter, der eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung im Rahmen seiner beruflichen Funktion erhält, darf kein Honorar jeglicher Art annehmen.
- 1.2.4 Die Annahme üblicher Gastfreundschaft und symbolischer Geschenke aus Höflichkeitsgründen ist zulässig.
- 1.2.5 In Zweifelsfällen hat der Mitarbeiter, bevor er Geschenke oder Gastfreundschaft annimmt, die Zustimmung seines Generaldirektors oder Direktors

einzuholen. Sofern dies nicht möglich ist, hat er den Erhalt von Geschenken oder die Annahme von Gastfreundschaft unverzüglich anzuzeigen.

- 1.2.6 Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Direktoriums keine Arbeiten oder Artikel veröffentlichen oder Vorträge halten, die mit der EZB oder deren Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- 1.2.7 In Hinblick auf die von der EZB eingenommene Stellung und die grundsätzliche wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst, unterliegen Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst, der Geheimhaltung durch die Mitarbeiter.
- 1.2.8 Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst (Insiderinformationen), sind Informationen, von der ein Mitarbeiter Kenntnis hat, die sich auf die Verwaltung der EZB oder auf Geschäfte jeglicher Art (einschließlich beabsichtigter Geschäfte) beziehen, die sich in Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben der EZB ergeben und die vertraulich sind oder die für von der EZB zu treffende Entscheidungen erheblich sind oder als erheblich angesehen werden können. Insiderinformationen in Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst, können ein weites Spektrum von Informationen umfassen und aus jedem Land oder aus jedem Geschäftsbereich der EZB stammen. Die nachfolgenden Punkte sind daher nur als Beispiele und nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen:

\* ABl. C 76 vom 8. 3. 2001, S. 12

- Änderungen der Geld- oder Wechselkurspolitik des Eurosystems oder sonstiger Zentralbanken auf internationaler Ebene;
- Entwicklungen der monatlichen monetären Aggregate, Zahlungsbilanzdaten, Fremdwährungsreserven oder alle sonstigen marktbeeinflussenden Wirtschafts- oder Finanzdaten;
- bevorstehende gesetzgeberische Änderungen;
- marktbeeinflussende Informationen in Zusammenhang mit Gesprächen und Verhandlungen in internationalen Foren;
- von der EZB getroffene interne Verwaltungsentscheidungen.

Die Offenlegung von Informationen im Rahmen der gewöhnlichen Ausübung der Tätigkeit stellt keinen Verstoß gegen diese Bestimmungen dar.

1.2.9 Mitarbeitern ist es verboten, entweder unmittelbar oder mittelbar über Dritte, ihnen zugängliche Insiderinformationen zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Insiderinformationen für ein privates Finanzgeschäft jeglicher Art verwendet werden, das auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter durchgeführt wird. Der Begriff „Dritte“ umfasst unter anderem Ehegatten, anerkannte Lebenspartner, Eltern, Kinder, sonstige Familienmitglieder, Kollegen und juristische Personen.

1.2.10 Mitarbeitern ist es insbesondere verboten, entweder selbst oder mittelbar über Dritte, ihre Stellung oder Funktionen bei der EZB oder ihnen zugängliche Insiderinformationen, auszunutzen indem sie, entweder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9, Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumenten), mit denen die Informationen in engem Zusammenhang stehen, erwerben oder veräußern. Dieses Verbot gilt für finanzielle (Anlage-) Geschäfte jeglicher Art, darunter unter anderem für die folgenden Geschäfte:

- Anlagen in Wertpapieren (Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Futures und alle sonstigen Wertpapiere im weitesten Sinne sowie Verträge zur Zeichnung, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren);
- Verträge auf der Grundlage von Wertpapierindizes;
- Geschäfte auf der Grundlage von Zinsen;
- Devisenbezogene Geschäfte;
- Edelmetall- und sonstige rohwarenbezogene Geschäfte.

1.2.11 Der kurzfristige Handel (d. h. die Kombination von An- und Verkauf innerhalb eines Monats) mit Vermögenswerten (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstigen Vermögensrechten (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumenten) zu Spekulationszwecken ist verboten, es sei denn, der betroffene Mitarbeiter kann den nichtspekulativen Charakter und die Notwendigkeit eines solchen kurzfristigen Handels sachlich darlegen.

1.2.12 Mitarbeitern ist es verboten, die Komponenten der für die Finanzoperationen des ESZB vorgesehenen technischen Infrastruktur bei der Durchführung von privaten Finanzgeschäften, die auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9 erfolgen, zu verwenden.

Der Begriff „für die Finanzoperationen des ESZB vorgesehene technische Infrastruktur“ umfasst die Bosch-Händlertelefone, das Telexsystem und sämtliche Systeme, die Zugang zu Finanzinformationsdiensten verschaffen, wie Bloomberg und Reuters, TOP, BI, EBS, FinanceKIT und SWIFT, sowie jeden nachträglichen Ersatz derselben.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Mobiltelefonen in dem der Abteilung „Geldpolitische Operationen und Devisentransaktionen“ zugehörigen Teil des Handelsraums und in den Geschäftsräumen der Abteilung Eigenmittel-Management verboten, es sei denn, diese erfolgt als Notfallmaßnahme gemäß den Verfahren der EZB bei Notfällen.

1.2.13 Mitarbeiter, die aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen bezüglich der Finanzoperationen des ESZB haben und gemäß Artikel 1.2.14 eingestuft sind, haben es zu unterlassen, am Tag eines Geschäfts des ESZB, entweder unmittelbar oder mittelbar, oder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9, Geschäfte in Bezug auf Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandte Finanzinstrumente) durchzuführen, die den Geschäften ähnlich sind, die an diesem Tag vom ESZB gehandelt werden.

1.2.14 Das Direktorium nimmt eine Einstufung derjenigen Mitarbeiter, für die aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben die Vermutung gilt, dass sie regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen bezüglich der Geld- und Wechselkurspolitik der EZB oder der Finanzoperationen des ESZB haben, vor. Ein derartiger Beschluss des Direktoriums wird automatisch Teil der Dienstvorschriften.



Die genannten Mitarbeiter stellen dem externen Rechnungsprüfer der EZB auf vertraulicher Grundlage die nachfolgenden Informationen zur Verfügung. Diese Informationen werden dem externen Rechnungsprüfer der EZB von jedem einzelnen Mitarbeiter halbjährlich zur Verfügung gestellt und beinhalten das Folgende:

- eine Aufstellung seiner Bankkonten, einschließlich Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern;
- eine Aufstellung sämtlicher Vollmachten, die ihm von Dritten in Bezug auf ihre Bankkonten erteilt wurden, einschließlich Depotkonten;
- seine allgemeinen Anweisungen oder Leitlinien an Dritte, denen die Verantwortung für die Verwaltung seines Anlagenportfolios übertragen worden ist <sup>(1)</sup>.

Im gleichen Zusammenhang liefern diese Mitarbeiter dem externen Rechnungsprüfer der EZB auf dessen Aufforderung zusätzlich die folgenden Nachweise:

- jeder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9 durchgeführte An- oder Verkauf von Vermögenswerten (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstigen Vermögensrechten (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumenten);
- Auszüge von Bankkonten, einschließlich Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern; die Aufnahme oder Änderung von hypothekarisch gesicherten Krediten oder sonstigen Krediten auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9;
- ihre Geschäfte in Bezug auf Pensionspläne, einschließlich des Pensionsplans der EZB.

Sämtliche dem externen Rechnungsprüfer der EZB zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich. Abweichend von der vorstehend genannten Bestimmung enthält ein Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB an die Direktion Interne Revision der EZB zur weiteren Überprüfung eines bestimmten Falles gemäß Artikel 1.2.16 die vom betroffenen Mitarbeiter erhaltenen Informationen.

<sup>(1)</sup> Mitarbeiter, die gemäß Artikel 1.2.14 eingestuft sind, können die Verwaltung ihrer Anlageportfolios an Dritte übertragen, wie zum Beispiel in Form einer treuhänderischen Verwaltung ohne Informations- und Weisungsrecht des Anlegers („blind trusts“), Investmentfonds, usw.

1.2.15 Hat der externe Rechnungsprüfer der EZB begründeten Anlass zu der Vermutung, dass die vorstehend genannten Bestimmungen, einschließlich des Ratschlags des Beraters in ethischen Angelegenheiten und der durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln, nicht beachtet worden sind, kann er von jedem Mitarbeiter der EZB verlangen, ihm vollständige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen. Auf eine mit Gründen versehene Aufforderung des externen Rechnungsprüfers der EZB hin stellt der betroffene Mitarbeiter auf vertraulicher Grundlage vollständige Informationen zur Verfügung, die das Folgende beinhalten:

- alle seine Bankkonten, einschließlich Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern;
- alle seine Anlagegeschäfte in Bezug auf Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumente), die von ihm in dem von dem externen Rechnungsprüfer der EZB angegebenen Zeitraum auf sein eigenes Risiko und seine eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9 durchgeführt worden sind;
- alle seine Geschäfte in Bezug auf Pensionspläne, einschließlich des Pensionsplans der EZB;
- eine Aufstellung sämtlicher Vollmachten, die ihm von Dritten in Bezug auf ihre Bankkonten erteilt wurden, einschließlich Depotkonten.

Die dem externen Rechnungsprüfer der EZB zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich. Abweichend von der vorstehend genannten Bestimmung enthält ein Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB an die Direktion Interne Revision der EZB zur weiteren Überprüfung eines bestimmten Falles gemäß Artikel 1.2.16 die vom betroffenen Mitarbeiter erhaltenen Informationen.

1.2.16 Der externe Rechnungsprüfer der EZB meldet der Direktion Interne Revision der EZB alle Verstöße gegen die vorstehend genannten Bestimmungen. Daraufhin wird die Einhaltung dieser Bestimmungen von der Direktion Interne Revision der EZB weiter überprüft. Private finanzielle Aktivitäten, die vollkommen in Übereinstimmung mit dem Ratschlag des Beraters in ethischen Angelegenheiten und den durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln erfolgen, dürfen nicht zu einem solchen Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB führen. Der externe Rechnungsprüfer der EZB wird unverzüglich umfassend über den Ratschlag des Beraters in ethischen Angelegenheiten und die durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln in Kenntnis gesetzt. Der betroffene

Mitarbeiter wird über den Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB unterrichtet und er hat das Recht, gegenüber der Direktion Interne Revision der EZB Stellung zu dem Bericht zu nehmen.

Ein Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB, einschließlich der darin von dem betroffenen Mitarbeiter zur Verfügung gestellten Informationen, kann in einem Disziplinarverfahren nach Teil 8 der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und — in dem nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Umfang — bei strafrechtlicher Verfolgung durch externe Behörden wegen möglicher Verletzung nationaler Strafgesetze verwendet werden.

1.2.17 Ein Mitarbeiter, der Fragen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen hat (z. B. ob die Durchführung eines beabsichtigten privaten Finanzgeschäfts einen Missbrauch von Insiderinformationen darstellt) sollte diese mit dem Berater in ethischen Angelegenheiten erörtern. Die Durchführung von privaten Finanzgeschäften, die mit dem Ratschlag des Beraters in ethischen Angelegenheiten und den durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln vollkommen übereinstimmt, darf nicht zu einem Disziplinarverfahren gegen den Mitarbeiter wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen führen. Ein solcher Ratschlag entbindet den Mitarbeiter jedoch nicht von seiner externen Verpflichtung.

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 7. Oktober 1999**  
**über Betrugsbekämpfung**  
**(EZB/1999/5)\***

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 12.3;

auf Vorschlag des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB);

nach Stellungnahme der Personalvertretung der EZB;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie die Organe der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten mißt auch die EZB dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und den Bemühungen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften große Bedeutung bei.
- (2) Der Europäische Rat hielt es in Köln im Juni 1999 für äußerst wünschenswert, daß sich die EZB den Bemühungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften zur Betrugsbekämpfung innerhalb der Europäischen Union anschließen sollte.
- (3) Die EZB mißt dem Schutz ihrer eigenen finanziellen Interessen und den Bemühungen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil ihrer finanziellen Interessen große Bedeutung bei.
- (4) Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert den vollen Einsatz aller verfügbaren Instrumente, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsaufgaben der EZB und der Organe der Europäischen Gemeinschaften, wobei das derzeitige Gleichgewicht und die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht angetastet werden.
- (5) Die Organe der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der

Gemeinschaften gerichtete rechtswidrige Handlungen auf Grundlage von Artikel 280 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) zu bekämpfen.

- (6) Die Unabhängigkeit der EZB ist im EG-Vertrag und in der Satzung festgelegt. Gemäß dem EG-Vertrag und der Satzung verfügt die EZB über einen eigenen Haushalt und eigene Finanzmittel, separat von denen der Europäischen Gemeinschaften.
- (7) Zur Verstärkung des für die Betrugsbekämpfung verfügbaren Instrumentariums hat die Kommission mit dem Beschluß 1999/352/EG, EGKS, Euratom <sup>(1)</sup> innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) errichtet, das für die Durchführung von administrativen Untersuchungen mit diesem Ziel zuständig ist.
- (8) Die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EZB richten, ist eine wesentliche Funktion der Direktion Interne Revision. Diese Direktion ist für die Durchführung von administrativen Untersuchungen innerhalb der EZB mit diesem Ziel zuständig.
- (9) Die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen innerhalb der EZB sollte so verstanden werden, daß sie ähnliche Tätigkeiten umfaßt, wie vom Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 <sup>(2)</sup> Nummer 1 Absatz 1 festgelegt.
- (10) Zur Verstärkung der Unabhängigkeit der Tätigkeit der Direktion Interne Revision bei der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EZB richten, sollte diese Direktion in diesen Angelegenheiten an einen Ausschuß für Betrugsbekämpfung berichten, der sich aus hochqualifizierten und unabhängigen externen Personen zusammensetzt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

\* ABl. L 291 vom 13. 11. 1999, S. 36.

### Artikel 1

#### Ausschuß der EZB für Betrugsbekämpfung

(1) Ein Ausschuß für Betrugsbekämpfung wird errichtet, um die Unabhängigkeit der Direktion Interne Revision bei ihrer Tätigkeit und bei der Berichterstattung hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Bekämpfung und die Aufdeckung von Betrug und von sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB sowie die Einhaltung der jeweiligen internen Standards und/oder Verhaltenskodizes der EZB betreffen, zu verstärken. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ausschusses für Betrugsbekämpfung werden in diesem Artikel festgelegt.

(2) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung ist sowohl für die regelmäßige Kontrolle als auch für die ordnungsgemäße Ausführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit durch die Direktion Interne Revision innerhalb der EZB zuständig.

(3) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung setzt sich aus drei unabhängigen externen Personen zusammen, die über hervorragende für die Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung relevante Qualifikationen verfügen. Sie werden durch einen Beschluß des EZB-Rates ernannt, der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung beträgt drei Jahre, und eine Wiederernennung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder, je nach Lage des Falls, bis zu ihrer Wiederernennung oder bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung Weisungen von den Beschlußorganen der EZB, von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, von Regierungen oder von sonstigen Institutionen oder Einrichtungen weder einholen noch entgegennehmen.

(6) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung ernennt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Der Direktor Interne Revision übermittelt dem Ausschuß für Betrugsbekämpfung jedes Jahr ein Programm der in Absatz 1 oben genannten Tätigkeit. Die Direktion Interne Revision unterrichtet den Ausschuß für Betrugsbekämpfung regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Untersuchungen, deren Ergebnisse und Folgemaßnahmen. Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung kann, falls zutreffend, der Direktion Interne Revision hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeit Weisungen erteilen.

Läuft eine Untersuchung seit mehr als sechs Monaten, so unterrichtet der Direktor Interne Revision den Ausschuß für Betrugsbekämpfung über die Gründe, die es noch nicht erlauben, die Untersuchung abzuschließen, sowie über den voraussichtlichen Abschlußtermin. In einem solchen Fall unterrichtet der Ausschuß für Betrugsbekämpfung den EZB-Rat.

Der Direktor Interne Revision unterrichtet den Ausschuß für Betrugsbekämpfung über Fälle, in denen das Management der EZB oder die Beschlußorgane der EZB den Empfehlungen hinsichtlich einer Frage von Betrugsbekämpfung und -aufdeckung oder hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen internen Standards und/oder der Verhaltenskodizes der EZB nicht Folge geleistet haben. Der Direktor Interne Revision unterrichtet den

Ausschuß für Betrugsbekämpfung in den Fällen, die eine Übermittlung von Informationen an die Justizbehörden eines Mitgliedstaates erfordern.

(8) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung legt dem EZB-Rat, den externen Rechnungsprüfern der EZB und dem Europäischen Rechnungshof mindestens einen Tätigkeitsbericht pro Jahr vor. Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung legt dem EZB-Rat, den externen Rechnungsprüfern der EZB und dem Europäischen Rechnungshof einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Direktion Interne Revision sowie der Folgemaßnahmen vor.

(9) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung ist für die Beziehungen zu dem in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> genannten Überwachungsausschuß des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zuständig. Diese Beziehungen folgen den in einem Beschluß der EZB festgelegten Grundsätzen.

(10) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung kann die zuständige nationale Justizbehörde unterrichten, wenn es ausreichende faktische Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen das nationale Strafrecht gibt.

### Artikel 2

#### Zuständigkeit für die Berichterstattung über Betrugsangelegenheiten

Die Direktion Interne Revision ist gemäß diesem Beschluß und den innerhalb der EZB geltenden Verfahren für die Untersuchung und die Berichterstattung hinsichtlich aller Angelegenheiten zuständig, welche die Bekämpfung und die Aufdeckung von Betrug und von sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB sowie die Erfüllung der jeweiligen internen Standards und/oder der Verhaltenskodizes der EZB betreffen.

### Artikel 3

#### Unabhängigkeit

Um zu gewährleisten, daß die Direktion Interne Revision in der Lage ist, alle die Bekämpfung und die Aufdeckung von Betrug betreffenden Angelegenheiten effektiv und mit der erforderlichen Unabhängigkeit zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, berichtet der Direktor Interne Revision in Betrugsangelegenheiten an den in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Ausschuß für Betrugsbekämpfung.

### Artikel 4

#### Unterrichtung der betroffenen Personen

In den Fällen, in denen eine Betrugsuntersuchung auf die Möglichkeit einer persönlichen Implikation hindeutet, unterrichtet der Direktor Interne Revision die betroffenen Personen rasch, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen in den Schlußfolgerungen der Untersuchung Personen namentlich genannt werden, bevor den betroffenen Personen die Gelegenheit gegeben wurde, sich zu sämtlichen Sachverhalten, die sie betreffen, zu äußern.

Kann nach Abschluß einer Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen die beschuldigte Person aufrechterhalten werden, so wird die diese Person betreffende Untersuchung auf Beschluß des Direktors Interne Revision eingestellt, der die betroffene Person schriftlich davon unterrichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

#### Artikel 5

### Durchführung der Tätigkeit

Die in diesem Beschluß beschriebene Tätigkeit erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften der Verträge, insbesondere Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, sowie der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und der Beschäftigungsbedingungen für kurzfristige Arbeitsverhältnisse.

Die Mitarbeiter der EZB oder gegebenenfalls eine andere Person unterrichten den Ausschuß für Betrugsbekämpfung oder die Direktion Interne Revision über jeden Betrug oder sämtliche rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EZB richten. Ein Beitrag zur Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung oder der Direktion Interne Revision gemäß diesem Beschluß darf auf keinen Fall dazu führen, daß Mitarbeiter der EZB ungerecht behandelt oder diskriminiert werden.

#### Artikel 6

### Beschwerden

Jeder Mitarbeiter der EZB kann beim Direktorium oder beim Ausschuß für Betrugsbekämpfung Beschwerde einlegen gegen eine Handlung oder eine Unterlassung zum Nachteil seiner

Person seitens der Direktion Interne Revision im Rahmen ihrer in diesem Beschluß beschriebenen Tätigkeit.

#### Artikel 7

### Vertraulichkeit

Sämtliche im Rahmen einer Betrugsuntersuchung eingeholten Informationen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, unterliegen der Geheimhaltung wie in Artikel 38 der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung sind verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht wahrzunehmen.

#### Artikel 8

### Veröffentlichung und Wirksamwerden

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Dieser Beschluß wird mit seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Oktober 1999.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. November 1999

### über die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung

(EZB/1999/8)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank;  
gestützt auf den EZB-Beschluß EZB/1999/5 vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses EZB/1999/5 sieht vor, daß der Ausschuß der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung sich aus drei unabhängigen externen Personen zusammensetzt, die über hervorragende, für die Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung relevante Qualifikationen verfügen.
- (2) Es ist angemessen, die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung so bald wie möglich zu ernennen.
- (3) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses EZB/1999/5 sieht vor, daß die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung durch einen Beschluß des EZB-Rates ernannt werden.
- (4) Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses EZB/1999/5 legt fest, daß die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung drei Jahre beträgt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### Artikel 1

Die folgenden Personen werden hiermit zum 1. Januar 2000 zu Mitgliedern des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung ernannt:

- John L. Murray
- Erik Ernst Nordholt
- Maria Schaumayer

#### Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 1999.

*Der Präsident der EZB*

WILLEM F. DUISENBERG

---

\* ABl. L 299 vom 20. 11. 1999, S. 40.

(<sup>1</sup>) ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 36.

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 3. November 1998

über den Zugang der Öffentlichkeit zur Dokumentation und zu den Archiven der Europäischen Zentralbank

(EZB/1998/12)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 12.3;

gestützt auf die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB), und zwar insbesondere auf die Artikel 23.2 und 23.3;

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen im Anhang zur Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union wird hervorgehoben, daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt.

Der Europäische Rat vereinbarte in Birmingham und Edinburgh einige Grundsätze für eine bürgernähere Gemeinschaft.

In Kopenhagen bekräftigte der Europäische Rat den Grundsatz eines möglichst umfassenden Zugangs der Bürger zu Informationen.

Bürger haben ein legitimes Interesse an der Organisation und dem Funktionieren von Institutionen und Gremien, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Gemäß dem Beschluß Nr. 9/97 des Rates des Europäischen Währungsinstituts (EWI) (1) erhält die Öffentlichkeit Zugang zu Verwaltungsdokumenten des EWI; das EWI ging am 1. Juni 1998 in Liquidation; es ist erforderlich, die Grundsätze festzulegen, die den Zugang zur Dokumentation und zu den Archiven der EZB regeln.

\* ABl. L 110 vom 28. 4. 1999, S. 30.

(1) ABl. L 90 vom 25.3.1998, S. 43.

Der Bürgerbeauftragte des Europäischen Parlaments traf im Rahmen einer auf eigene Initiative durchgeführten Untersuchung eine Entscheidung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (2); die darin enthaltenen Empfehlungen galten für das EWI nur in bezug auf Verwaltungsdokumente; für die EZB gelten die gleichen Einschränkungen in bezug auf den Anwendungsbereich des Beschlusses.

Gemäß Artikel 10.4 der Satzung sind die Aussprachen in den EZB-Ratssitzungen vertraulich, der EZB-Rat kann jedoch beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

Gemäß Artikel 23.1 der Geschäftsordnung der EZB sind die Aussprachen der Beschlußorgane der EZB und aller von diesen eingesetzten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen vertraulich, sofern der EZB-Rat den Präsidenten nicht dazu ermächtigt, das Ergebnis der Beratungen zu veröffentlichen.

Gemäß Artikel 23.2 der Geschäftsordnung der EZB sind sämtliche von der EZB erstellten Dokumente vertraulich, sofern der EZB-Rat nichts Gegenteiliges beschließt.

Dieser Beschluß stellt ein zusätzliches Element der Informations- und Kommunikationspolitik der EZB dar; eindeutige Regelungen können eine gute Verwaltung fördern, indem sie den Mitarbeitern helfen, Anfragen der Öffentlichkeit nach Dokumenten genau und unverzüglich zu bearbeiten.

Bevor die EZB Zugang zu einem Dokument gewährt, das Informationen enthält, die sie von der Zentralbank eines Mitgliedstaats erhalten hat, wird sie diese nationale Zentralbank zu Rate ziehen.

Gemäß Artikel 11.6 der Satzung führt das Direktorium der EZB die laufenden Geschäfte der EZB —

(2) 616/PUBAC/F/IJH vom 20. Dezember 1996.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

#### Zugang zu Verwaltungsdokumenten

(1) Die Öffentlichkeit erhält nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses in bezug auf Verwaltungsdokumente Zugang zur Dokumentation und zu den Archiven der EZB.

(2) Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Verwaltungsdokument“ jede Aufzeichnung bestehender, die aktuelle Organisation und das Funktionieren der EZB betreffender Daten ungeachtet des dafür verwendeten Mediums. Ferner gilt diese Bezeichnung für jede Aufzeichnung der gleichen Art, welche die Organisation und das Funktionieren des EWI betrifft.

### Artikel 2

#### Antrag auf Zugang

Ein Antrag auf Zugang zu einem Verwaltungsdokument ist der EZB schriftlich zuzusenden<sup>(1)</sup>. Die EZB wird sich bemühen, dem Antrag zu entsprechen. Wenn ein Antrag nicht hinreichend präzise formuliert ist oder die darin enthaltenen Angaben nicht ausreichen, um das angeforderte Dokument zu ermitteln, fordert die EZB den Antragsteller auf, den Antrag um weitere Einzelheiten zu ergänzen.

### Artikel 3

#### Form des Zugangs — Kosten — gewerbliche Vervielfältigung

(1) Der Antragsteller erhält Zugang zu einem Verwaltungsdokument entweder durch Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der EZB oder durch Zusendung einer Ablichtung auf seine Kosten. Für Ablichtungen gedruckter Dokumente, deren Gesamtmenge 100 Seiten überschreitet, wird eine Gebühr von 10 ECU (vom 1. Januar 1999 an 10 EUR) zuzüglich 0,05 ECU (vom 1. Januar 1999 an 0,05 EUR) je Blatt erhoben.

(2) Die EZB bemüht sich um eine angemessene Lösung zur Bewältigung sowohl von wiederholten Anträgen einer Person auf Zugang zu demselben Verwaltungsdokument als auch von Anträgen auf Zugang zu zahlreichen oder sehr langen Verwaltungsdokumenten.

(3) Personen, denen nach Maßgabe dieses Artikels Zugang zu einem Verwaltungsdokument des EWI gewährt wurde, dürfen dieses nicht ohne vorherige Genehmigung der EZB, die ohne Angabe von Gründen

<sup>(1)</sup> Anschrift: Europäische Zentralbank, Direktion Externe Beziehungen, Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main.

verweigert werden kann, vervielfältigen oder zu gewerblichen Zwecken durch Direktverkauf in Umlauf bringen.

### Artikel 4

#### Ausnahmen

Der Zugang zu einem Verwaltungsdokument ist zu verwehren, wenn durch das Bekanntwerden seines Inhalts folgendes gefährdet werden könnte:

- der Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere die öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, die Geld- und Währungsstabilität, Gerichtsverfahren, Prüfungen und Ermittlungen;
- der Schutz des Einzelnen und der Privatsphäre;
- der Schutz des Urheberrechts sowie des Geschäfts-, Bank- und Industriegeheimnisses;
- der Schutz der finanziellen Interessen der EZB;
- die Wahrung der Vertraulichkeit, wenn dies von der natürlichen oder juristischen Person, die in dem Dokument enthaltene Informationen zur Verfügung gestellt hat, verlangt wird oder nach den für diese Person geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

### Artikel 5

#### Entscheidung über den Antrag — Überprüfungsantrag — gerichtliche Überprüfung

(1) Die EZB bemüht sich, jeden Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bearbeiten. Innerhalb höchstens eines Monats ist dem Antragsteller vom Direktor für Externe Beziehungen der EZB schriftlich mitzuteilen, ob seinem Antrag stattgegeben wurde oder ob die Absicht besteht, ihn abzulehnen. Im letzteren Fall ist der Antragsteller auch über die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung und darüber zu unterrichten, daß er innerhalb eines Monats einen Antrag auf Überprüfung dieses Standpunkts einreichen kann und daß ansonsten der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen gilt.

(2) Die Nichtbeantwortung eines Antrags innerhalb eines Monats nach Einreichung gilt als Ablehnung, sofern der Antragsteller nicht innerhalb des darauffolgenden Monats einen Überprüfungsantrag im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt.

(3) Das Direktorium der EZB entscheidet über einen Überprüfungsantrag innerhalb eines Monats nach Eingang.

(4) Jede Entscheidung zur Ablehnung eines Überprüfungsantrags ist zu begründen. Der Antragsteller ist so bald wie möglich schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und auf den Inhalt der Artikel 138e und



173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hinzuweisen, die die Voraussetzungen für eine Beschwerde natürlicher Personen beim Bürgerbeauftragten bzw. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der EZB durch den Gerichtshof betreffen.

*Artikel 6*

**Ersetzung des Beschlusses Nr. 9/97 des EWI**

Der Beschluß Nr. 9/97 des Rates des EWI wird mit sofortiger Wirkung durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 1998.

(5) Die Nichtbeantwortung eines Überprüfungsantrags innerhalb eines Monats nach Einreichung gilt als Ablehnung.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 10. November 2000

### Über die Veröffentlichung von bestimmten Rechtsakten und -instrumenten der Europäischen Zentralbank

(EZB/2000/12)\*

Der EZB-Rat —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 10.4, 34.1 und 34.2,

nach Anhörung des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank (EZB),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EZB misst der Stärkung der Transparenz des rechtlichen Rahmens des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) große Bedeutung bei. Nach diesem Ansatz sollten von der EZB beschlossene Rechtsakte und -instrumente der Öffentlichkeit zu Informationszwecken zugänglich gemacht werden, auch wenn hierzu nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Verpflichtung besteht.
- (2) Transparenz wird am besten durch die Veröffentlichung der Rechtsakte und -instrumente der EZB im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in allen Amtssprachen erreicht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### *Artikel 1*

Die Leitlinie EZB/1998/NP10 vom 3. November 1998 über die Umsetzung von Artikel 52 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Anhang I zu diesem Beschluss), die Leitlinie EZB/1999/NP11

vom 22. April 1999 über die Ermächtigung zur Ausgabe nationaler Banknoten während der Übergangszeit (Anhang II zu diesem Beschluss) und die Leitlinie EZB/1998/NP28 vom 22. Dezember 1998 über die einheitlichen Regeln und Mindeststandards zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Einzeldaten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden (Anhang III zu diesem Beschluss), der Beschluss EZB/1998/NP1 vom 19. Juni 1998 über die Benennung und die Mandatsdauer der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank (Anhang IV zu diesem Beschluss), der Beschluss EZB/1998/NP15 vom 1. Dezember 1998 über die Erfüllung von bestimmten Aufgaben im Hinblick auf mittelfristigen finanziellen Beistand zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (Anhang V zu diesem Beschluss) und die Empfehlung EZB/1999/NP7 vom 8. April 1999 über die buchungsmäßige Erfassung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten entstehen (Anhang VI zu diesem Beschluss) werden hiermit veröffentlicht.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. November 2000.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

\* ABl. L 55 vom 24. 2. 2001, S. 68.